SOMMERSYNODE 24. - 25. Mai 2011 Traktandum 11



Kirchenordnung: Teilrevision zu den Themen "Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung" und "Gemeindeleitung";

2. Lesung; Beschluss

Antrag:

Die Synode beschliesst die Revision der Kirchenordnungsartikel in zweiter Lesung gemäss beiliegender Synopse.

Begründung

1. Allgemeines zur Vorlage

Nach den Beschlüssen der Wintersynode 2008 zu Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination einerseits und zur Gemeindeleitung anderseits unterbreitete der Synodalrat der Sommersynode 2010 nach einer breit angelegten Vernehmlassung eine Vorlage für eine umfassende Teilrevision der Kirchenordnung im Sinn der beschlossenen Grundsätze. Die Vorgeschichte und die Hauptpunkte der Vorlage sind in der Botschaft des Synodalrats zuhanden der ersten Lesung erörtert, die der vorliegenden Botschaft nochmals beigelegt wird. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich in der beiliegenden Synopse der KiO-Revision.

2. Ergebnis der ersten Lesung in der Sommersynode 2010

Die Sommersynode 2010 beriet die zahlreichen vorgeschlagenen Änderungen in einer engagierten Diskussion, folgte aber schliesslich überwiegend den Anträgen des Synodalrats. In der Schlussabstimmung beschloss die Synode die Teilrevision der Kirchenordnung in erster Lesung mit 139 Jazu 11 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen. Damit sah sich der Synodalrat auf dem eingeschlagenen Weg bestärkt und ermutigt.

Die durch die Synode beschlossenen Änderungen gegenüber der Vorlage des Synodalrats betreffen Einzelfragen, unter anderem zur Umschreibung der Kirchgemeinde im Allgemeinen (Artikel 100), zum Einsatz der Mitglieder des Kirchgemeinderats (Artikel 117 Absatz 1) oder zur Stellvertretung für Pfarrpersonen (Artikel 134 Absatz 3). Der Synodalrat nahm zudem den Auftrag entgegen, verschiedene Bestimmungen zu Gemeindeorganisation und zu den Katechetinnen und Katecheten auf ihre Vereinbarkeit mit den im Kanton Solothurn geltenden Vorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (vgl. die Änderungen zu den Artikeln 110, 136, 140, 145i, 145k, 194a und 197a). Diese Bestimmungen sind mit Vertretungen der Bezirkssynode Solothurn und dem Kanton Solothurn abgesprochen worden. Sämtliche Bestimmungen, die gestützt auf Beschlüsse der Sommersynode 2010 geändert worden sind, sind in der beiliegenden Synopse in der linken Spalte grau hinterlegt und in den Bemerkungen in der rechten Spalte kurz kommentiert.

11.04.2011 09:28:00 1 von 1

Verschiedene Synodale äusserten im Zusammenhang mit den in der Kirchenordnung vorgesehenen Ausführungsbestimmungen des Synodalrats die Befürchtung, die Synode kaufe "die Katze im Sack". Der Synodalrat stellte deshalb in Aussicht, für die zweite Lesung seine Vorstellungen zu den geplanten neuen Verordnungen bzw. zur Änderung bereits bestehender Regelungen wie der Verordnung über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010) oder der Verordnung über den Einsatz von Predigthelferinnen und Predigthelfern (KES 42.010) in den Grundzügen darzulegen. Er erklärte sich in der Diskussion zu seinen Aufsichtsbefugnissen gemäss Artikel 175 ebenfalls bereit, in einem Konfliktregelungsschema aufzuzeigen, nach welchen Grundsätzen und in welchem Verfahren eine Intervention des Synodalrats stattfinden könnte.

3. Weitere Änderungen der Vorlage

Gestützt auf die Beschlüsse der Sommersynode zur *Ordination* wurde dem Kanton beantragt, in das Gesetz über die bernischen Landeskirchen eine Regelung aufzunehmen, nach welcher der Entzug von Rechten aus der Ordination zur Streichung aus dem Kirchendienst führen kann. Der Kanton hat dieses Anliegen nicht aufgenommen. Eine Streichung aus dem Kirchendienst könnte somit einzig dann verfügt werden, wenn die Ordination als solche entzogen wird oder wenn einer Pfarrerin oder einem Pfarrer gekündigt worden ist. Der Synodalrat will an den in erster Lesung verabschiedeten Regelungen bezüglich Ordination und Beauftragung festhalten, wonach die Ordination als solche unentziehbar ist (Artikel 195 Absatz 6 sowie Artikel 197a und 197 b). Der Entzug der mit der Ordination verbundenen Rechte könnte aber immerhin Grund für "begründete Einwände" gegen eine neue Anstellung abgeben, womit der Kanton nach dem geänderten Gesetz über die bernischen Landeskirchen die Zustimmung zur Anstellung verweigern könnte.

Einzelne weitere Änderungen der Vorlage sind ebenfalls das Ergebnis der aktuellen Revision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen. So sind namentlich die Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Pfarrpersonen (Artikel 129, 130 und 135), über das Verhältnis zum Kirchgemeinderat (Artikel 145i) und über die Mitwirkung des Synodalrats bei einer geplanten Kündigung (Artikel 175, neuer Absatz 5) an die Vorlage für die Teilrevision des Gesetzes angepasst worden. Die in der ersten Lesung teilweise kritisierte strenge Regelung in Artikel 145i, Absatz 1 ist zudem in dem Sinne gelockert worden, als neu einzig die Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht als Mitglied in den Kirchgemeinderat gewählt werden dürfen.

Und schliesslich ist im Zusammenhang mit der Neuregelung der Kompetenzen bezüglich Stellenbeschriebe der Pfarrschaft in Artikel 125 Absatz 4 eine Änderung eingefügt worden: Neu werden die Stellenbeschriebe durch den Synodalrat oder die durch den Synodalrat bezeichnete Stelle genehmigt, und nicht mehr durch den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Auch diese weiteren Änderungen sind in der beiliegenden Vorlage in der linken Spalte grau hinterlegt und in den Bemerkungen in der rechten Spalte kurz kommentiert.

4. Vorgehen vor der zweiten Lesung

Vor Versand der Unterlagen an die Synodalen wurde anfangs März eine *Informationsveranstaltung* durchgeführt. Eingeladen waren je eine *Delegation der Verbände* (Kirchgemeindeverband, Pfarrverein, Diakonatskapitel, Verband der Katechetinnen und Katecheten); Zielsetzung war die Information über die Grundzüge der Verordnungen und des Konfliktregelungsschemas. Die Resultate dieser Veranstaltung haben teilweise Eingang in die auf dem Internet zur Verfügung stehenden Dokumente (vgl. Punkt 5) gefunden.

Anfangs *Mai* dann werden die *Synodalen und weitere interessierte Kreise* einlässlich über die Vorlage informiert und gewisse Fragen können damit bereits im Vorfeld der Synode geklärt werden. Damit hat der Synodalrat auf das zielführende Verfahren zurückgegriffen, welches er bereits mit Blick auf die Sommersynode 2010 gewählt hat.

11.04.2011 09:28:00 2 von 2

5. Die Grundzüge der Verordnungen

Die nachfolgend kommentierten Unterlagen konnten im Vorfeld der Synode via Internet heruntergeladen werden. Sie sind das Resultat einlässlicher Überlegungen sowie eines Gesprächs mit den Verbänden, welches anfangs März stattgefunden hat.

Die Verordnung über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010) wird in zwei Verordnungen aufgeteilt:

Verordnung über die gottesdienstlichen Handlungen, einschliesslich Verordnung über die Predigthelfenden (KES 42.010)

- Es sollen grundsätzlich die bisher gültigen Regelungen der Predigt auch für die Leitung des Gottesdienstes gelten.
- Die "Délégation pastorale" entfällt.
- Integriert werden soll die Funktion der Predigthelfenden sowie diejenige der Studierenden der Theologie.

Verordnung über Ordination, Beauftragung und Amtseinsetzung

- Grundsätzlich wird die Position des SEK zur Ordination und Beauftragung mitgetragen.
- Die Verordnung soll sämtliche Fragen rund um die Amtseinsetzung, inkl. derjenigen der entsprechenden Liturgien enthalten. Es wird deshalb zu überlegen sein, inwiefern die heutige Verordnung über die Amtseinsetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern in Gemeindepfarrämter und Regionalpfarrämter (KES 41.020) ebenfalls zu integrieren ist.

Vermittlung bei und Entscheid von Konflikten sowie Interventionen und Sanktionen

Es ist vorgesehen, zuhanden der Kirchgemeinderätinnen und -räte ein Handbuch zu erstellen, welches zum Umgang mit Konflikten sachdienliche Materialien enthalten wird. Die Ebene der Interventionen und Sanktionen wird in einer neuen Verordnung geregelt.

- Die Konfliktlösung bleibt möglichst auf Ebene der Kirchgemeinde. Dasselbe gilt für die Entscheidverantwortung.
- Der Synodalrat hat jedoch die Möglichkeit, in bestimmten Fällen aus eigener Initiative aktiv zu werden.
- Das revidierte Kirchengesetz sieht vor, den Synodalrat vor der Kündigung einer Pfarrperson durch den Kirchgemeinderat zur Mitwirkung beizuziehen (Kanton Bern).
- Massnahmen der entscheidbefugten Stellen sollen sorgfältig und umsichtig erwogen sowie einer Lösung dienlich sein.

6. Weiteres Vorgehen

Die Teilrevision der Kirchenordnung wird dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Synodalrat bestimmt im weiteren gemäss Artikel 203d Absatz 1 das Datum des Inkrafttretens.

Der Synodalrat wird sich aufgrund der Debatte an der Synode umgehend an die notwendigen Umsetzungsarbeiten machen.

In einem ersten Schritt ist vorgesehen, die in dieser Vorlage dargelegten Grundzüge der anzupassenden Verordnungen in einen Rechtstext zu giessen. Ebenso wird das neue Konfliktregelungsschema einesteils Gegenstand eines neuen Handbuches für die Kirchgemeinden sein und andernteils in eine neue Verordnung über die Interventionen und Sanktionen einfliessen.

Weiter werden die stets gut besuchten Schulungen für Kirchgemeindebehörden adaptiert und ergänzt, damit die neuen Regelungen möglichst rasch Eingang finden in das Leben der Kirchgemeinde.

In einem zweiten Schritt sollen dann die Dienstanweisungen angepasst werden. Der Synodalrat beabsichtigt, auch eine an die Dienstanweisungen für die Ämter angelehnte Handreichung für Behördemitglieder zu erarbeiten. Ebenso gehört in diesen Arbeitsgang die Anpassung der Verordnungen über die sozialdiakonischen Mitarbeitenden und die Katechetinnen und Katecheten. Eine spezifische für das solothurnische Kirchengebiet geltende Verordnung wird ebenfalls erarbeitet.

11.04.2011 09:28:00 3 von 3

Der Synodalrat ist sich der grossen Herausforderung bewusst, die die Umsetzung der teilrevidierten Kirchenordnung bedeutet. Er ist jedoch überzeugt, dass mit dieser Vorlage eine zeitgemässe Grundlage geschaffen worden ist, die das Zusammenwirken aller Gemeindeglieder zum Wohle unserer synodal verfassten Kirche und zum gelingenden Leben in den Kirchgemeinden vereinfacht. In diesem Sinne beantragt der Synodalrat der Synode, dem Antrag zuzustimmen.

Der Synodalrat

Beilagen:

- 1 Synopse der KiO-Revision
- 2 Tabelle "Neue Systematik der KiO"
- 3 Botschaft zuhanden der 1. Lesung, Sommersynode 2010 vom 25. 27. Mai 2010 mit
- 4 Glossar

11.04.2011 09:28:00 4 von 4